

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

West-Friedhof Feld R 54, Nrn. 238 - 778

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 03.03.2020 bis 15.04.2020 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70/Standesamt (Bestat- tungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichti- gung mehr.

Oberhausen, 29.01.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Jehn

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsunter- suchung für ein Vorhaben der Emscher- genossenschaft

Die Emschergenossenschaft beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 (2) Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) für den Bau eines Reinwasserpump- werkes mit dazugehörigen Druckrohrleitungen am Ober- lauf des Handbaches in Oberhausen. Das Schmutzwasser soll vom Reinwasser getrennt werden. Dazu ist ein weiteres Pumpwerk für das Reinwasser erforderlich. Das Schmutzwasser soll separat über das vorhandene Pump- werk geführt werden. Diese Maßnahme führt zu einer deut- lichen ökologischen Verbesserung des Handbaches.

Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 - 14 für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich- keitsprüfung besteht oder nicht.

Für das oben beschriebene Vorhaben der Emscher- genossenschaft ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat diese in zwei Stufen zu erfolgen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vor- haben besondere örtliche Gegebenheiten und damit Schutzkriterien vorliegen (z. B. Naturschutzgebiet, Land- schaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet). Ergibt die Prü- fung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben ist ein kleinräumiges Vorhaben und führt zur ökologischen Verbesserung des Handbaches. Es liegt in keinem der hier genannten Gebiete. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Oberhausen, 04.02.2020

Sabine Lauxen
Beigeordnete

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebietes „City West II“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekannt- machung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbind- ung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geän- dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City West II“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanie- rungsgebietes „City West II“ vom 10.12.1976 (in Kraft getreten am 17.12.1976) wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-1 vom 05.10.2015 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

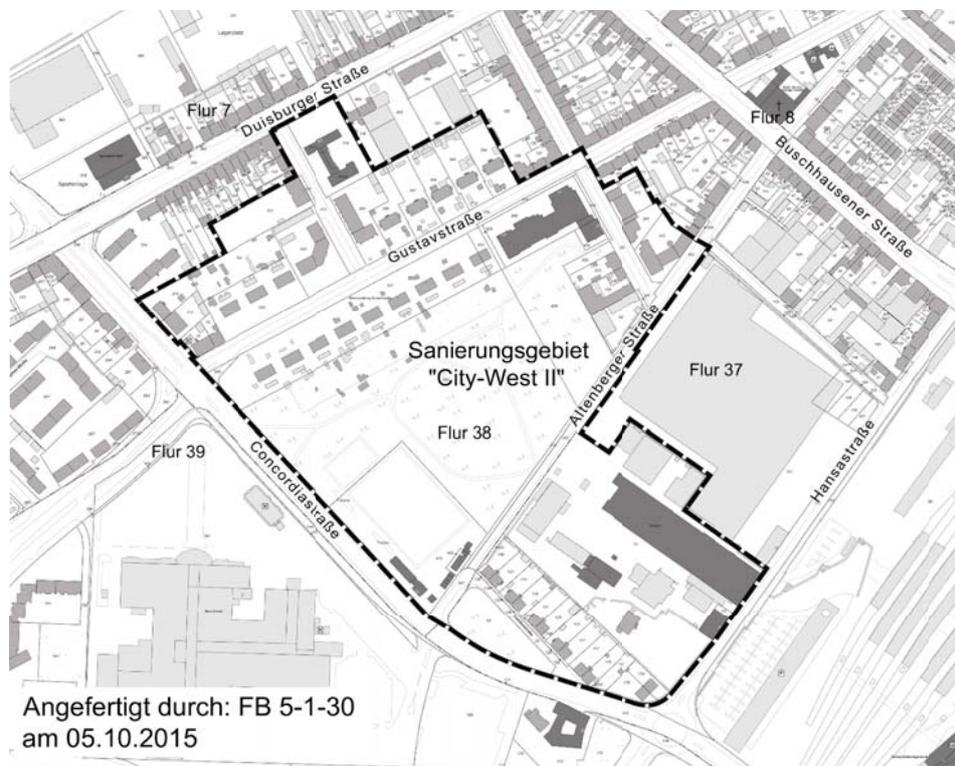
Ausgefertigt:
Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City West II“, aus- gefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.01.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

INHALT
Amtliche Bekanntmachungen
Seite 41 bis 46



Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

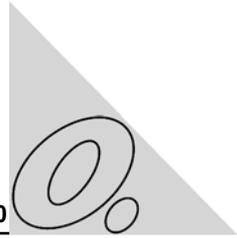
Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City West II“ mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 übereinstimmt.

2. dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich II Grillo Busdepot“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich II Grillo Busdepot“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich II Grillo Busdepot“ vom 08.10.1974 (in Kraft getreten am 12.10.1974) wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-1 vom 24.07.2019 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

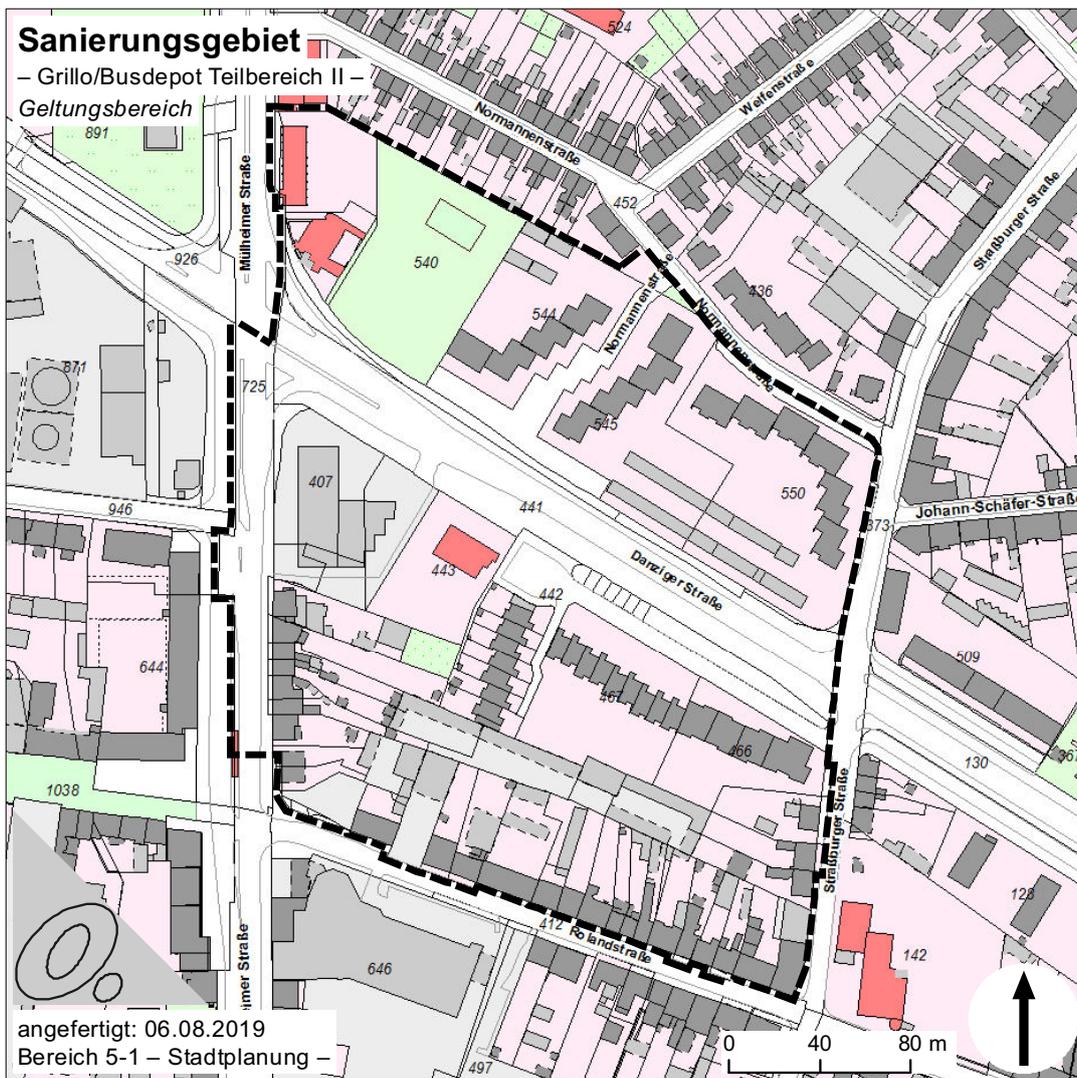
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich II Grillo Busdepot“, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.01.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich II Grillo Busdepot“ mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 übereinstimmt.
2. dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“ vom 25.04.1977 (in Kraft getreten am 04.05.1977) wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-1 vom 30.09.2015 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.01.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

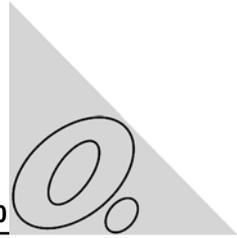
Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

- 1. dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenheim“ mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 übereinstimmt.
- 2. dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 29.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Jägerprüfung:

schriftlicher Teil: Montag, 20. April 2020
15:00 Uhr
Ebertstraße 11
Hans-Sachs-Haus
Raum 466 (Sitzungszimmer Zenica)
45879 Gelsenkirchen

mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung findet am 23.04. und 24.04.2020 statt

jagdliches Schießen: Das jagdliche Schießen findet am 22.04.2020 auf dem Schießstand Coesfeld-Flamschen statt.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 20. Februar 2020 bei der unteren Jagdbehörde, Referat Recht und Ordnung, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.gelsenkirchen.de oder bei der unteren Jagdbehörde erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falkner-Jagdscheines abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez:
Ohletz

Bekanntmachung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberhausen findet am

Dienstag, 21. April 2020, 19:30 Uhr, in der Gaststätte „Pargmann“, Buchenweg 283, 46147 Oberhausen,

statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen werden hierzu eingeladen.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung v. 09.04.19
2. Bericht des Vorstandes
3. Geschäftsbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
7. Wahl des Vorstandes und anderer Funktionsträger
8. Verteilung der Jagdpachtgelder
9. Verschiedenes

Jürgen Loges
- Vorsitzender -



JACQUES TILLY

Politik und Provokation – Karikaturen XXL

2. 2. – 14. 6. 2020



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. März 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de